

**Satzung der Gemeinde Beelen zur Verringerung der Zahl der bei der Wahl
der Vertretung der Gemeinde Beelen ab der Kommunalwahl 2014
zu wählenden Vertreter vom 22.02.2013**

Auf Grund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Fünften Gesetzes zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales sowie des Justizministeriums vom 23.10.2012 (GV.NRW. S. 474) und des § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV NRW S. 454), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Wiedereinführung der Stichwahl vom 03.05.2011 (GV.NRW S. 238) hat der Rat der Gemeinde Beelen in seiner Sitzung am 21.02.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Zahl der bei der Wahl der Vertretung der Gemeinde Beelen ab der Kommunalwahl 2014 zu wählenden Vertreter wird von 26 auf 20, die Zahl der Wahlbezirke von 13 auf 10 verringert.
- (2) § 3 Abs. 3 KWahlG bleibt unberührt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Beelen zur Verringerung der Zahl der bei der Wahl der Vertretung der Gemeinde Beelen ab der Kommunalwahl 2009 zu wählenden Vertreter vom 07.03.2008 außer Kraft.